

Norbert Hofmann (Bearbeiter): Archiv der Freiherren von Woellwarth. Urkundenregesten 1359-1840 (Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg Bd. 19). Verlag W. Kohlhammer Stuttgart 1991. 359 S.

Mit dieser Quellenveröffentlichung liegt ein überaus wichtiger Beitrag zur Regionalgeschichte Ostwürttembergs vor. Der Bearbeiter, Oberarchivrat Dr. Norbert Hofmann am Staatsarchiv Ludwigsburg, ist seit seiner leider ungedruckt gebliebenen Tübinger Zulassungsarbeit von 1969/70 "Besitzgeschichte der Hacken von Hoheneck und Wöllstein" bestens mit dem Raum vertraut, auf den sich die meisten der erschlossenen Urkunden beziehen. 1984 hinterlegten die Freiherren von Woellwarth-Lauterburg ihr Archiv unter Eigentumsvorbehalt im Staatsarchiv Ludwigsburg. Der vorliegende Band ist den 506 Stücken des Bestands PL 9/2 (Pergamenturkunden) gewidmet, deren Inhalt in 520 Regesten ausführlich zusammengefaßt wird.

Die Einleitung beginnt mit einer knappen, aber durch Fußnoten exakt belegten "Familien- und Besitzgeschichte" der Familie von Woellwarth (S. 11-18). Ansprechend ist die Vermutung, der 1409 gestorbene Georg von Woellwarth habe in italienischen Söldnerdiensten das Vermögen erworben, mit dem er sich innerhalb weniger Jahre (nach 1363) in unserem Raum etablieren konnte (S. 13). Damit wäre "der kometenhafte Aufstieg der Woellwarth im Gebiet zwischen oberer Rems und oberer Jagst" (H. Baumhauer, ostalb/einhorn 1979 S. 289) erklärt. Dieser Georg, der auch in enge Beziehungen zu den Grafen von Württemberg und dem Kloster Lorch trat, muß als der eigentliche Stammvater der Familie gelten. Denn daß ein genealogischer Zusammenhang zwischen der 1140 erstmals in einer Berchtesgadener Urkunde erwähnten edelfreien Familie, die sich nach der Burg Wellwart bei Harburg nannte, und diesem Georg und seinen Nachkommen besteht, kann meines Erachtens, legt man einen strengen Maßstab an, nicht als erwiesen gelten. Das Namensgut der älteren Familie (Eberhard, Otto) tritt nämlich bei den Nachkommen Georgs nicht mehr auf und selbst wenn man zugesteht, die Familie habe durch Verarmung ihren Altbesitz im Ries eingebüßt, bleibt ein eigenartiges Faktum zu erklären: Ein mittelfränkischer Niederadliger, Erkinger Relch, verzichtete 1364 zugunsten Georgs von Woellwarth für sich und seine Erben auf das bisher von ihm geführte Wappen (Nr. 126), das in einer etwas früheren Urkunde (Nr. 125) als ein "roter Halbmond im weißen Feld" beschrieben wird. Wer ein Wappen erwirbt, hat doch ersichtlich ein Prestigedefizit! Es gibt genügend Beispiele dafür, daß sich nach dem Sitz einer edelfreien Familie später mit dieser nicht verwandte niederadlige Familien nannten.

Vor allem für Archivare sind die weiteren Abschnitte der Einleitung interessant: die Bestandsgeschichte mit akribischen Ausführungen über die Registratur- und Archivsignaturen, eine Charakterisierung des Bestands, Angaben über Ordnung und Verzeichnung (S. 18-27). Während frühere Regestenwerke der gleichen Reihe die Urkunden, wie allgemein üblich, chronologisch anordneten, beschreitet Hofmann einen neuen Weg. Zunächst werden die Urkunden von Woellwart-Laubach, danach die von Woellwarth-Lauterburg erschlossen, wobei 11 bzw. 19 Sachgruppen in Anlehnung an eine historische Archivordnung von 1743 gebildet wurden. Für den Benutzer bringt dies den Vorteil, daß bestimmte Urkundenkomplexe, beispielsweise Gruppe 3 von Woellwart-Lauterburg "Reichslehen Blutbann zu Hohenroden", problemlos überblickt werden können. Wen die Urkunden eines bestimmten Zeitraums interessieren, muß eben etwas mehr blättern. Soweit sich das ohne Vergleich mit den Originalen sagen läßt, sind die Regesten präzise und informativ formuliert. Als "Vollregesten" geben sie den rechtlichen Inhalt der Dokumente so ausführlich wieder, daß sich in den meisten Fällen die Benutzung der Archivalien erübrigen dürfte. Dies gilt natürlich nicht für Fälle wie das Zeugenverhör Nr. 381 von 1518 über das Essinger Umgeld, das in einem 40 Blatt umfassenden Heft (Nr. 383) enthalten ist. Hier würde eine Inhaltswiedergabe der 29 Aussagen den üblichen Rahmen einer Urkundenzusammenfassung sprengen.

Es versteht sich fast von selbst, daß die orts- und familiengeschichtlich Interessierten in dem Band reiches, bislang kaum zugängliches Material vorfinden werden. Die Urkunden ergänzen etwa die - eher mangelhafte - Veröffentlichung von Gmünder Urkundenregesten des Mittelalters von Alfons Nitsch und Albert Deibele. Angesichts großer anderweitiger Überlieferungsverluste höchst willkommen sind die nicht wenigen Stücke, die sich auf die Reichsstadt Aalen beziehen. Viel Neues erfährt man auch über die Geschichte des Markts Essingen.

Allgemeinhistorisch bedeutsam ist eine kleine Gruppe von Urkunden, die von Kaiser Karl IV. und Kurfürsten in den 1360er Jahren ausgestellt wurden. Den regionalen Bergbau am Anfang des 16. Jahrhunderts betreffen einige Urkunden, von denen eine (Nr. 99) aus dem Jahr 1512 in dem Standardwerk von Manfred Thier übersehen wurde. Ansonsten dominiert erwartungsgemäß die Landwirtschaft den wirtschaftshistorisch relevanten Stoff.

Rechtshistoriker werden die Todschlagsühnen (Nr. 349-351) interessieren. Nr. 349 betrifft die 1561 zustandegekommene Schlichtung eines Todschlags, den die Brüder Stütz vom Baierhof an einem Sixt Pfliederer verübt hatten. Hofmann faßt die Vereinbarung zwischen den Tätern und den Angehörigen des Opfers so zusammen: "1) Die drei Brüder Stütz lassen 1 Malter Dinkel (*Kornn*) gerben und mahlen und Brot daraus backen, das nach dem Willen der Herrschaft ausgeteilt (*umb Gotz willen gegeben*) wird. 2) Sie geben der Witwe, den Kindern und den Verwandten für die Tötung Pfliederers und für alle Ansprüche, die die Erben gegen die Täter haben, 100 fl rh, zahlbar ab 25. Dez. 1562 in jährlichen Raten von 10 fl. 3) Sie tragen fünf Jahre lang keine andere Wehr als ein abgebrochenes Hagmesser; Hans Conrad von Woellwarth hat ihnen allerdings erlaubt, auf seinem Grund und Boden jegliche Wehr zu tragen. 4) Wo Jörg und Hans Pfliederer mit ihren Schwägern (*Schwestermenern*) beim Trinken oder Essen sitzen, sollen die drei Brüder Stütz sich nicht zu ihnen an den Tisch setzen. 5) Aller Streit ist damit abgetan. Die Parteien haben an Eides Statt gelobt, diesen Vertrag zu halten." Die Frage drängt sich auf, ob die heutige Strafpraxis bei Affekttaten nicht einen Rückschritt gegenüber einem solchen Ausgleichsversuch bedeutet.

Erschlossen werden die Urkunden durch ausführliche und sorgfältige Register (Personen, Orte und Sachen). Da solche Register in ihrer Wichtigkeit kaum überschätzt werden können, mag die Bemerkung erlaubt sein, daß man mehr als bisher versuchen sollte, dem Benutzer die Arbeit zu erleichtern. Seit vielen Jahren wird vergleichbaren bayerischen Regestenwerken eine Übersicht der Orte nach Ländern und Verwaltungsbezirken beigegeben, der man auf einen Blick entnehmen kann, zu welchen Orten einer Region Registerinträge existieren - ein überaus praktisches Hilfsmittel, das man ohne viel Aufwand erstellen könnte. Ein besonderes Lob verdient das ausgefeilte Sachregister, mag man sich auch hier Verbesserungen wünschen. Möglich wären etwa noch mehr Sammelschlagworte mit Verweisen (z.B. bei "Berg- und Hüttenwesen" auf "Erzgesellschaften" und "Hammerschmieden"), die dem Register in einer Liste vorangestellt werden könnten (so in den Regesten der Grafen von Katzenellenbogen), oder eine Gruppierung aller vorkommenden Sachstichworte nach wenigen großen Oberbegriffen, wie in elsässischen Inventaren üblich.

Einige kleinere Versehen vermögen die Freude an dem gediegenen Werk nicht zu trüben, das allen empfohlen werden kann, die sich für die Quellen der regionalen Geschichte interessieren.

Klaus Graf

Druckfassung erschienen in: *Ostalb/Einhorn 18 (1991), S. 369-370 (verändert)*
